

Gemeindeversammlungsprotokoll

Sitzungsdatum	10. Juni 2014
Sitzungsbeginn	20.00 Uhr
Sitzungsort	Aula, Schulhaus 1912
Vorsitz	Müller Thomas, Gemeindepräsident
Anwesende	31 Stimmberechtigte
Entschuldigt	Howald Markus, Gemeinderats-Ersatzmitglied
Protokoll	Zumstein Pascale, Gemeindeschreiberin-Stv.

Abänderungen/Ergänzungen zur Traktandenliste:

Die Traktandenliste wurde ordnungsgemäss im öffentlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Lostorf (Niederämter-Anzeiger) veröffentlicht. Jeder Haushaltung wurde ausserdem eine Botschaft zugestellt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen
2. Verwaltungsrechnung 2013
 - a) Genehmigung der Nachtragskredite
 - b) Genehmigung der Verwaltungsrechnung
3. Rebenstrasse / Kanalisation und Strassensanierung / Genehmigung Nachtragskredit von CHF 23'326.50 und der Abrechnung im Betrag von CHF 343'326.50
4. Reglement über Abfuhrwesen und Deponien / Teilrevision / Genehmigung
5. Motion Max Bitterli / Begründung / Beschlussfassung über Erheblicherklärung
6. Verschiedenes

Zur Traktandenliste sind keine Ergänzungen anzubringen. Diese wird stillschweigend genehmigt.

Gemeindeversammlungsprotokoll**Totenehrung**

Seit der letzten Gemeindeversammlung vom 5. März 2014 sind folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger verstorben:

<u>Name/Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Sterbedatum</u>
Hostettler-Peier, Lina	23.01.1927	11.03.2014
Günter-Koch, Walter	17.02.1928	17.03.2014
Gorla, Luca	29.11.2002	05.04.2014
Menth, Bruno	18.05.1947	07.04.2014
Dietschi-Schumacher, Fritz	21.01.1917	15.05.2014
Grimm-Maritz, Anton	03.12.1937	31.05.2014

Zu Ehren der Verstorbenen erheben sich die Anwesenden für einen Moment.

Ordng.-Nr.:

Geschäfts-Nr.:

1. Wahl der Stimmzähler

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle Anwesenden, ausser 3 Personen (Beat Wyttenbach, Redaktor Oltner Tagblatt, Patrick Albiker, Finanzverwalter und Pascale Zumstein, Gemeindeschreiber-Stv.) stimmberechtigt sind:

Als Stimmzähler/Innen schlägt er vor:

Marcel Grob

Ohne Gegenantrag wird dieser gewählt. Er stellt die Anwesenheit von 31 Stimmberechtigten fest.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05)

Geschäfts-Nr.:

2. Verwaltungsrechnung 2013 - Genehmigung

Die Verwaltungsrechnung 2013 schliesst bei einem Aufwand von CHF 17'197'017 (Budget CHF 17'529'600) und einem Ertrag von CHF 15'998'294 (Budget CHF 16'798'600) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'198'724 ab. Der Cash-Loss beträgt CHF 409'094. Das Jahr 2013 weist einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 695'255 auf.

Bei den Steuereinnahmen - als wichtigste Ertragsposition - konnte das Budget leider nicht erreicht werden. Gegenüber dem Budget mussten aus verschiedenen Gründen Mindereinnahmen von rund CHF 700'000 in Kauf genommen werden. Der Steuerertrag bei den natürlichen Personen lag um 2.5 % unter dem Voranschlag. Dies ist unter anderem mit der unerwarteten Bevölkerungsabnahme von 1.8 % (68 Personen) zu begründen.

Bei den Steuern aus den Vorjahren (Taxationskorrekturen) konnten zudem rund CHF 250'000 weniger als im Jahr 2012 und CHF 300'000 weniger als budgetiert vereinnahmt werden. Einen grossen Anteil dieses Rückganges ist auf die Auswirkungen der letzten Teilrevision des Staats- und Gemeindesteuergesetzes im Kanton Solothurn im Jahr 2008 und die bundesweit eingeführte Unternehmersteuerreform zurückzuführen. So führte die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Dividendenausschüttungen zu grossen Mindereinnahmen. Der zweite Teil der Steuergesetzrevision bringt dem Kanton insgesamt Ertragsausfälle von CHF 12 Mio., den Gemeinden gar CHF 14 Mio. Lostorf trifft es dabei aufgrund seiner Bevölkerungsstruktur stärker als eine „durchschnittliche“ Solothurner Gemeinde.

In diesem Ausmass auch unerwartet waren bei den juristischen Personen starke Steuerrückgänge zu verzeichnen (gegenüber dem Budget rund CHF 280'000).

Beim Aufwand konnten die Budgetvorgaben mehrheitlich eingehalten werden. Die gute Budgetdisziplin darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der durch die Gemeinde zu tragende Nettoaufwand seit dem Jahr 2008 um über CHF 2.4 Mio. angestiegen ist. Das entspricht rund 24 Steuerprozenten! Der grösste Teil dieser Kosten ist aufgrund von kantonalen Vorgaben entstanden und durch die Gemeinde nicht direkt beeinflussbar. Alleine in der sozialen Wohlfahrt sind die Kosten seit dem Jahr 2008 um CHF 1.6 Mio. oder rund 16 % Steuerprozente angestiegen. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe und Pflegefinanzierung waren die hauptsächlichen Kostentreiber. In der Bildung sind die Kosten vor allem aufgrund der verschiedenen Reformen angestiegen.

Die eigenen durch die Gemeinde beeinflussbaren Dienstleistungen betragen lediglich noch rund 11 % des Gesamtaufwandes.

Die Vermögenssituation darf per Ende 2013 immer noch als gut bezeichnet werden. Das Vermögen hat pro Kopf um CHF 172 abgenommen und weist neu einen Wert von CHF 440 pro Einwohner aus. Der Aufwandüberschuss kann nur teilweise aus vorhandenem Eigenkapital gedeckt werden. Per 31. Dezember 2013 resultiert deswegen ein Bilanzierungsfehlbetrag von CHF 359'174.00

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05)

Geschäfts-Nr.:

2. Verwaltungsrechnung 2013 – Genehmigung - Fortsetzung

	Rechnung	Voranschlag
Allgemeine Verwaltung	1'027'896.63	1'018'800.00
Öffentliche Sicherheit	87'960.25	106'600.00
Bildung	5'584'895.25	5'736'400.00
Kultur und Freizeit	194'143.10	199'000.00
Gesundheit	166'367.10	193'900.00
Soziale Wohlfahrt	3'486'506.30	3'473'400.00
Verkehr	997'963.05	1'036'500.00
Umwelt und Raumordnung	120'046.10	142'500.00
Volkswirtschaft	21'682.44	28'800.00
Finanzen und Steuern	-10'488'736.45	-11'204'900.00

a) Genehmigung der Nachtragskredite

Die Nachtragskredite sind in der Verwaltungsrechnung ab Seite 65 ersichtlich. Die negativen Budgetabweichungen betragen insgesamt CHF 485'746.71. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Total diverse gebundene Ausgaben,	Fr.	485'746.71
davon gebundene Ausgaben Soziales	Fr.	346'521.80
Nachtragskredite durch Gemeindeversammlung zu bewilligen	Fr.	139'224.91

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Nachtragskredite von CHF 139'224.91 (2012 = CHF 128'238.90) gem. § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu genehmigen.

b) Genehmigung der Verwaltungsrechnung / Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Verwaltungsrechnung 2013 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'198'724 (2012 = CHF 634'135) zu genehmigen.

Zum EintretenCorine Saner, Ressortleiterin

Das Ergebnis der Rechnung 2013 ist leider in diesem Jahr nicht so erfreulich. Ein Aufwandüberschuss von Fr. 1'198'724.– wird ausgewiesen. Der Grund dafür ist aber nicht, dass die Gemeinde zuviel Geld ausgegeben hat und das Budget nicht eingehalten hätte. Die Steuereinnahmen haben sich verringert. Bei den Ausgaben wurde das Budget eingehalten, was auch von der RPK geprüft und gelobt wurde. Die Budgetierung der Steuereinnahmen ist sehr schwierig. Per 31.12.2013 wohnten 68 Einwohner weniger in Lostorf als im Vorjahr, was natürlich zu einer Einnahmehinbusse führt. Auch von den juristischen Personen, sowie den Steuern aus dem Vorjahr konnte weniger Steuerertrag erzielt werden, was einen Finanzfehlbetrag zur Folge hatte. D.h. das Eigenkapital der Gemeinde ist zurzeit aufgebraucht. Die Gemeinde Lostorf kommt nun beim Kanton auf eine „Watch-Liste“ und muss die Rechnung in den nächsten 5-8 Jahren ausgleichen können. Sie ist sich sicher, dass die Gemeinde dies in dieser Zeit schaffen wird, da die Gründe für den Finanzfehlbetrag bekannt sind.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05) Geschäfts-Nr.:

2. Verwaltungsrechnung 2013 – Genehmigung - Fortsetzung

Beschluss zum Eintreten

Stillschweigend Ja

Die Gemeindeversammlung beschliesst, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Beschluss

Detailberatung

a) Nachtragskredite

Patrick Albiker, Finanzverwalter

Gemäss Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Finanzkompetenz Nachtragskredite bis zu 15 % des bewilligten Kredites, jedoch höchstens bis Fr. 50'000.--, selber zu genehmigen. Am 05. Mai 2014 hat der Gemeinderat die Nachtragskredite, welche in seiner eigenen Kompetenz stehen, im Betrage von rund Fr. 32'000.00 genehmigt. Alle anderen Nachtragskredite fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Auflistung ist auf Seite 65 der Gemeindefinanzrechnung zu finden. Insgesamt betragen die Nachtragskredite Fr. 485'746.71, davon sind Fr. 346'521.80 als gebundene Ausgaben (z.B. gesetzl. Sozialhilfe). Die Gemeindeversammlung muss heute Nachtragskredite von Fr. 139'224.91 (Vorjahr Fr. 128'239.00) genehmigen.

Beschluss zu Nachtragskrediten

Grossmehrheitlich Ja, 2 Enthaltung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Nachtragskredite von Fr. 139'224.91 (2012 = Fr. 128'239.00), gemäss Anhang der Verwaltungsrechnung 2013, zu genehmigen.

Beschluss

b) Verwaltungsrechnung 2013

Selbstfinanzierung LR



- SF gesamte Rechnung Fr. -409'094
- SF steuerfinanzierter Teil Fr. -999'160
- SF Wasser Fr. 158'645
- SF Abwasser Fr. 386'700
- SF Abfall Fr. 14'021



Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05)

Geschäfts-Nr.:

2. Verwaltungsrechnung 2013 – Genehmigung - Fortsetzung

Nettoinvestitionen



- NI gesamte Rechnung Fr. 286'161
- NI steuerfinanzierter Teil Fr. 554'465
- NI Wasser Fr. -242'825
- NI Abwasser (Übertr. LR 135'437) Fr. 0
- NI Abfall Fr. 2'795



Finanzierung



- **Fehlbetrag total Fr. 695'255**
- Fehlbetrag steuerfinanzierter Teil Fr. 1'553'625
- Überschuss Wasser Fr. 401'470
- Überschuss Abwasser Fr. 386'700
- Überschuss Abfall Fr. 11'226



Patrick Albiker, Finanzverwalter

Wie bereits von Corine Saner erwähnt, ist die schlechte Rechnung vor allem auf die Mindereinnahmen der Steuererträge zurückzuführen. Auch die Steuereinnahmen der juristischen Personen sind zurückgegangen. Waren dies im Vorjahr noch Fr. 644'808.–, sind es im Jahr 2013 lediglich Fr. 404'736.–. Gemäss den Firmen ist in den nächsten Jahren nicht mit mehr Gewinn zu rechnen. Er hofft aber mit den Neubauten auf einen Einwohnerzuwachs, welchen die Steuereinnahmen wieder etwas anheben sollte. Es wird grafisch dargestellt, dass 60% der Einwohner ein Einkommen unter Fr. 60'000.– versteuern.

2. **Verwaltungsrechnung 2013 – Genehmigung - Fortsetzung**

Patrick Albiker, Finanzverwalter-Fortsetzung

So wie der Stand heute ist, müsste der Steuersatz um 10% angehoben werden, was die Gemeinde natürlich zu verhindern versucht. Der Gemeinderat arbeitet bereits auf Hochtouren. Ein Dienstleistungskatalog wurde zusammengestellt, welcher nun bis zur Budgetversammlung im Herbst überprüft wird.

Auf die Frage der noch offenen Steuerschulden per 31.12.2013, teilt der Finanzverwalter mit, dass diese Fr. 2'398'000.– betragen. Davon sind aber rund 2 Mio. offene Vorbezugsrechnungen.

Finanzen und Steuern

Seite 37



Steuerbares Einkommen	Anzahl	Prozent	Ertrag	Ertrag %
0 - 19'999	569	24.97	50'929	0.55
20'000 - 39'999	338	14.83	472'950	5.07
40'000 - 59'999	475	20.84	1'367'812	14.67
60'000 - 79'999	331	14.52	1'475'490	15.82
80'000 - 99'999	217	9.52	1'337'710	14.34
100'000 - 149'999	249	10.93	2'304'477	24.71
> 150'000	100	4.39	2'317'204	24.85
Total	2'279	100	9'326'572	100

24.84 Prozent
zahlen 63.89 %
der Steuern

Beschluss

Grossmehrheitlich Ja
1 Gegenstimme
3 Enthaltungen

Die Gemeindeversammlung beschliesst grossmehrheitlich, die vorliegende laufende Verwaltungsrechnung 2013 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'198'724 und die Bestandesrechnung zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeindepräsident bedankt sich für die saubere und übersichtliche Rechnungsführung. Ein Dank geht auch an die Rechnungsprüfungskommission für die genaue Prüfung der Verwaltungsrechnung.

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05) Geschäfts-Nr.:

3. Rebenstrasse / Kanalisation und Strassensanierung / Genehmigung Nachtragskredit von CHF 23'326.50 und der Abrechnung im Betrag von CHF 343'326.50

Wegen des heftigen Unwetters vom 24. August 2011 wurde der Strassenabschnitt der Rebenstrasse von der Kreuzung Wartenfelsstrasse bis zur Einmündung der Rebenfeldstrasse massiv beschädigt. Aufgrund der Dringlichkeit der Sanierungsarbeiten hat der Gemeinderat am 12. September 2011 die Kredite im besagten Strassenabschnitt für die Strassensanierung von CHF 200'000.00 inkl. MwSt. und der Ersatz inkl. der gemäss Generellen Entwässerungsplanung (GEP) notwendigen Kalibervergrößerung der Kanalisation von CHF 120'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Über die dringlichen Kreditbeschlüsse wurde durch den Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 informiert. Die Abrechnung liegt vor und kann genehmigt werden.

Beleg Nr.	Beleg. Dat.	Arbeitsgattung	Unternehmer	TOTAL		STRASSENBAU	KAN
				Teilz. Fr.	Tot. Betrag Fr.	Betrag Fr.	B
1	08.11.2011	Notmassnahmen	Wanner Bau AG, Obergösgen		1'189.10	1'189.10	
2	05.04.2012	Strassenbauarbeiten	Astrada AG, Olten	65'998.80			
3	25.09.2012	Strassenbauarbeiten	Astrada AG, Olten	84'861.10	150'859.90	150'859.90	
4	18.11.2011	Kanalisationsarbeiten	Astrada AG, Olten	75'427.20			
5	23.12.2011	Kanalisationsarbeiten	Astrada AG, Olten	94'284.00			
6	25.09.2012	Kanalisationsarbeiten	Astrada AG, Olten	-43'683.85	126'027.35		1:
7	24.05.2012	Anpassungsarbeiten in Vorgärten	Belke Gartengestaltung Lostorf		3'038.90	3'038.90	
8	29.11.2011	Projekt, Bauleitung	Ing. Büro M. Annaheim, Lostorf	6'480.00			
9	19.01.2012	Projekt, Bauleitung	Ing. Büro M. Annaheim, Lostorf	5'400.00			
10	13.10.2012	Projekt, Bauleitung	Ing. Büro M. Annaheim, Lostorf	10'399.30	22'279.30	12'138.70	1
11	22.06.2013	Deckbelag	Astrada AG, Olten		33'987.65	33'987.65	
12	25.04.2014	Projekt, Bauleitung	Ing. Büro M. Annaheim, Lostorf		2'758.30	2'758.30	
13	28.04.2014	Vermessung, Vermarkung	Lerch Weber AG, Trimbach		3'186.00	3'186.00	
Total					343'326.50	207'158.55	1

Als Grundlage für die Höhe der beantragten Kredite dienten aus Zeitgründen Richtofferten für das geschätzte Ausmass der Sanierungsarbeiten. Kostenschätzungen im Tiefbau haben eine Genauigkeit von +/- 20 %. Die Auftragserteilung für die Tiefbauarbeiten erfolgte wegen der Dringlichkeit gemäss dem Gemeinderatsbeschluss im freihändigen Verfahren.

Gesamthaft wurde der Kredit für den Strassenbau (CHF 200'000.00 inkl. MwSt.) um CHF 7'158.55 inkl. MwSt. oder um 3.6 % überschritten.

Gesamthaft wurde der Kredit für die Sanierung der Kanalisation (CHF 120'000.00 inkl. MwSt.) um CHF 16'167.95 inkl. MwSt. oder um 13.5 % überschritten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Nachtragskredit von CHF 23'326.50 und die Abrechnung für die Sanierung des Fahrbahnbelages der Rebenstrasse in der Höhe von CHF 207'158.55 inkl. MwSt. und die Abrechnung für die Sanierung der Kanalisation in der Rebenstrasse in der Höhe von CHF 136'167.95 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05)

Geschäfts-Nr.:

3. Rebenstrasse / Kanalisation und Strassensanierung / Genehmigung Nachtragskredit von CHF 23'326.50 und der Abrechnung im Betrag von CHF 343'326.50 - Fortsetzung**Zum Eintreten****Andreas Bündler, Ressortleiter**

Die Kosten für die Strassensanierung wurden um Fr. 7'158.55, dies entspricht 3,6%, überschritten. Bei der Kanalisation betrug die Überschreitung Fr. 16'167.95.– oder 13,5% des gesprochenen Kredites. Da man nie genau weiss, wie es unter der Strasse aussieht, ist es immer schwierig, die Kosten für die Sanierung festzulegen. Die Sanierungsarbeiten wurden für die ganze Rebenstrasse vorgenommen.

Beschluss zum Eintreten

Stillschweigend Ja

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Detailberatung

Es liegen keine Wortmeldungen aus der Versammlung vor.

Beschluss

Grossmehrheitlich Ja

1 Enthaltungen

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst grossmehrheitlich, den Nachtragskredit von Fr. 23'326.50 und die Abrechnung für die Sanierung des Fahrbahnbelages der Rebenstrasse in der Höhe von Fr. 207'158.55 inkl. MwSt. sowie die Abrechnung für die Sanierung der Kanalisation in der Rebenstrasse in der Höhe von Fr. 136'167.95 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05)

Geschäfts-Nr.:

4. Reglement über Abfuhrwesen und Deponien / Teilrevision / Genehmigung

Das vorliegende Reglement stammt aus dem Jahre 2003. Verschiedene Paragraphen müssen präzisiert resp. angepasst werden. Der Gemeinderat hat deshalb die Umweltkommission mit einer Teilrevision beauftragt. Folgende Paragraphen sollen angepasst werden:

Neue Version**§ 5 Abs. 4**

Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen, sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird. Bei Zuwi-derhandlung ist direkt die Polizei zu avisieren.

§ 7 Abs. 1

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung ~~andere verwert~~ der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier
- Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- PET
- Aluminium, Weissblech, Eisen
- Übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- Kleinmengen von Bauabfällen (Inertstoffe) bis max. $\frac{1}{4}$ m³ (entspricht 3-4 Karretten)
- Trockenbatterien, Kaffeekapseln, Alu

§ 11 Abs. 2

Bei grösseren Überbauungen schreibt die Baukommission auf Antrag der Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vor.

Bisherige Version**§ 5 Abs. 4**

Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird. Bei Belästigung ist direkt die Polizei zu avisieren

§ 7 Abs. 1

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung ~~andere verwert~~ der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier
- Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- ---
- Aluminium, Weissblech, Eisen
- Übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- Kleinmengen von Bauabfällen (Inertstoffe) bis max. $\frac{1}{4}$ m³ (entspricht 3-4 Karretten)
- Trockenbatterien, Kaffeekapseln, Alu

§ 11 Abs. 2

Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission auf Antrag der Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05)

Geschäfts-Nr.:

4. Reglement über Abfuhrwesen und Deponien / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung

C Standortbewilligung (neu)

§ 12^{bis} (neu)

Das kommerzielle Sammeln von Werkstoffen(z.B. Glas, PET, Textilien), insbesondere das Aufstellen von Sammelbehältern (Containern) auf privatem oder öffentlichen Grund, darf nur nach Bewilligungserteilung durch den Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission erfolgen. Dasselbe gilt für Sammel-Standorte, welche öffentlich zugänglich sind oder vom Gemeinderat als solche bestimmt werden. Von einer Bewilligung durch den Gemeinderat ausgenommen ist das Sammeln von Werkstoffen, die der Gesetzgeber dem Gewerbe (z.B. Verkaufsläden) vorschreibt.

D Finanzielles

C Finanzielles

D Diverses

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der vorliegenden Teilrevision des Reglementes über Abfuhrwesen und Deponien zuzustimmen.

Zum Eintreten

Judith Engel, Ressortleiterin

Bereits vor einiger Zeit wurde entschieden, dass das Reglement Abfuhrwesen veraltet ist und dem heutigen Standart angepasst werden soll. Nun wurden alle Anregungen des Gemeinderates und der Umweltkommission eingebracht. Die neue Version des Reglements liegt heute zur Genehmigung vor.

Beschluss zum Eintreten

Stillschweigend Ja

Die Gemeindeversammlung beschliesst, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Beschluss

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 33.05 (19.05)

Geschäfts-Nr.:

4. Reglement über Abfuhrwesen und Deponien / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung**Detailberatung**

Es wird festgestellt, dass sich bei §7 Abs. 1 ein Fehler eingeschlichen hat. „Andere verwert“ wird gestrichen.

Sandra Zürcher

Kann gemäss §12 der Gemeinderat einfach einen Standort für die Sammelstelle bestimmen ohne die Meinung der Bevölkerung einzuholen? Sie wohnt direkt neben der Sammelstelle beim Denner. Die Bevölkerung entsorgt das Altglas und PET zu jeder Tages- und Nachtzeit, was für sie sehr störend ist. Sie fragt sich, ob eine Sammelstelle direkt vor dem Haus nicht auch eine Wertverminderung für ihre Liegenschaft bedeute. Sie wünschte, dass man beim festlegen einer Sammelstelle die Bevölkerung mit einbezieht und allenfalls Lärmschutzwände aufstellt, um die Bevölkerung zu schützen.

Engel Judith

Entschuldigt sich für die Missstände. Sie kann dabei nur an die Vernunft der Einwohner appellieren. §12 gilt nur für neue Sammelstellen.

Andreas Bündler

Wenn der Gemeinderat einen neuen Sammelplatz festlegen möchte, wird dieser einen Auftrag an die Baukommission erteilen verschiedene Orte zu prüfen. Sobald ein geeigneter Standort gefunden wurde, wird für die Sammelstelle ein Baugesuch eingereicht und ausgeschrieben, wobei die Anwohner die Möglichkeit haben Einsprache zu erheben.

Beschluss

Grossmehrheitlich Ja

1 Gegenstimme

Die Gemeindeversammlung beschliesst grossmehrheitlich, der vorliegenden Teilrevision des Reglementes über Abfuhrwesen und Deponien zuzustimmen.

Beschluss

Ordng.-Nr.: 19.05 (33.05) Geschäfts-Nr.: 1/27 (4/701)

5. Motion Max Bitterli / Begründung / Beschlussfassung über Erheblicherklärung

Max Bitterli hat am 04. März 2014 eine Motion betr. „Anpassung des Wasserreglementes“ mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf wird angewiesen, das gültige Wasserreglement vom 25. Juni 1996 den heutigen anerkannten technischen Erfordernissen anzupassen. Das Mitwirkungsrecht der Einwohnerschaft ist zu gewährleisten.“

Im Nachgang hat Max Bitterli die eingereichte Motion begründet. Anlässlich eines Lecks an seiner Hauszuleitung stellte er fest, dass die Aufteilung des Wasserleitungsnetzes in private und öffentliche Leitungen unbefriedigend sei und Probleme mit sich bringe, insbesondere dadurch, dass private Leitungen zum Teil auf öffentlichem Grund liegen. Zudem entstehen seiner Meinung nach Unklarheiten und Konflikte betreffend Kompetenzen und Verantwortungen bei der Auftragserteilung der Reparatur einer defekten Hauszuleitung.

Ausserdem würden nicht alle Gemeinden das Leitungsnetz in öffentliche und private Leitungen aufteilen. Die Gemeinde Kienberg oder die Stadt Olten hätten es so gelöst, dass das ganze Leitungsnetz bis zum Hausanschluss der Gemeinde gehöre und für diese Kontrolle und Unterhalt zuständig sei. Unterhalt und Erneuerung im öffentlichen Raum würden von der Gemeinde bezahlt, jene im privaten Raum vom Hauseigentümer.

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss § 42 lit. b des Gemeindegesetzes (GG) ist jeder Stimmberechtigte berechtigt, eine Motion zu einem Gegenstand einzureichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist. Motionen sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten (§ 45 Abs. 1 GG). Auf die nächste Gemeindeversammlung hin ist die Motion zu traktandieren. An der Gemeindeversammlung kann die Motion vom Motionär mündlich begründet werden (§ 45 Abs. 3 GG). Der Gemeinderat hat dabei zu beantragen, ob die Motion erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll (§ 45 Abs. 4 GG).

Die Aufteilung des Wasserleitungsnetzes in einen öffentlichen und privaten Bereich ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt. Es bestehen drei verschiedene Möglichkeiten.

1.	Öffentlich:	Haupt- und Verteilleitungen
	Privat:	Hauszuleitungen ab der Haupt- oder Verteilleitung inkl. Schieber inkl. Hausinstallationen
2.	Öffentlich:	Haupt-, Verteil- und Hauszuleitungen bis zur Grenze des öffentlichen Strassenraums
	Privat:	Hauszuleitungen ab der Grenze des öffentlichen Strassenraums inkl. Hausinstallationen
3.	Öffentlich:	Haupt-, Verteil- und Hauszuleitungen bis zum Haupthahnen im Gebäudeinnern
	Privat:	Hausinstallationen

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 19.05 (33.05)

Geschäfts-Nr.: 1/27 (4/701)

5. Motion Max Bitterli / Begründung / Beschlussfassung über Erheblicherklärung - Fortsetzung

In Lostorf liegen die Haupt- und Verteilleitungen im öffentlichen Bereich und die Hauszuleitungen ab der Haupt- oder Verteilleitung inkl. Schieber und Hausinstallationen im privaten Bereich. Das geltende Wasserreglement wurde am 3. September 1996 vom Regierungsrat genehmigt. Die Verantwortungen und die Verpflichtungen sind in diesem Reglement klar geregelt. Aus Sicht des Gemeinderates entspricht das Reglement auch heute noch den anerkannten technischen Erfordernissen. Ein konkreter Anpassungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Der von Lostorf gewählte Weg, dass die Leitungen von der Haupt- oder Verteilleitung bis zum Wassermesser als private Hauszuleitungen gelten (§ 24 Wasserreglement) wird vom Gemeinderat als zweckmässige Lösung eingestuft. Analoge Regelungen gibt es auch in umliegenden Gemeinden (z.B. Däniken, Obergösgen, Niedergösgen).

Bei einem Systemwechsel der Aufteilung von Privaten und Öffentlichen Leitungen sind weitgehende finanzielle und administrative Aufwendungen zu erwarten. Die Unterhaltskosten würden für die Gemeinde massiv ansteigen, ohne die Kosten zur Zeit abschätzen zu können. Mit einem Systemwechsel müsste die Gemeinde für den Unterhalt von zusätzlich bis zu 40-50 km (zum Teil maroden) Wasserleitungen aufkommen. Sämtliche Wasserleitungsbrüche müssten durch die Gemeinde finanziert werden. Die nicht abschätzbaren zusätzlichen Kosten für den Leitungsersatz und die Wasserleitungsbrüche würden über die Investitionsplanung (Anschlussgebühren) und die Gemeinderechnung (Wasserpreis) von der Allgemeinheit finanziert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Motion als nicht erheblich erklären zu lassen.

Detailberatung**Bitterli Max, Motionär**

Er wurde am 13. Dezember 2013 auf das Leck in seiner Wasserleitung, welches sich in der Kantonsstrasse befindet, aufmerksam gemacht. Darauf hin hat er das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Lostorf gelesen, in welchem festgehalten ist, dass sich das Wasserleitungsnetz aus zwei Teilen, nämlich aus einem Öffentlichen- und Privatleitungsnetz, zusammensetzt. Diese Definition einer technischen Einrichtung bedeutete für ihn einen chaotischen Sachverhalt. Diese heutige Lösung bedeutet doch, dass sich zwei Verantwortliche, der von der privaten Leitung und der von der öffentlichen Leitung, mit verschiedenen Zielen einigen und Absprachen treffen. Das Ziel der Motion ist, dass die Gemeinde Lostorf ihr Reglement so ändert, dass in Lostorf das gesamte Wasserleitungsnetz als öffentliches Netz definiert wird. Die Trennstelle der Hausanschlussleitung und der Hausleitung soll der Wasserzähler oder das Absperrventil bei der Hauseinführung sein. Bereits in mehreren Gemeinden wird dies so gehandhabt.

Zudem wird die Stüsslingerstrasse heute täglich von mehreren Dutzend Bewegungen von Aushub- und Kiestransportern mit mehr als 50 Tonnen befahren. Bei diesen Transporten werden oft die gesetzlichen Geschwindigkeiten überschritten. Was zu einer Schädigung der Strasse und deren Untergrund führen kann. Er ist der Ansicht, dass ein Pflichtenheft für den Brunnenmeister erstellt werden soll. Mit dessen Arbeit ist er nicht einverstanden.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 19.05 (33.05)

Geschäfts-Nr.: 1/27 (4/701)

5. Motion Max Bitterli / Begründung / Beschlussfassung über Erheblicherklärung - FortsetzungBitterli Max, Motionär - Fortsetzung

Er erwartet als Stimmbürger und Steuerzahler von den Behörden der Wasserversorgung Lostorf bei Unterhalt und Reparaturen eine Projekt-Führung, welche diesem Namen gerecht wird. Er hofft, dass die Gemeindeversammlung seine Motion unterstützt.

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat hat die Motion von Max Bitterli behandelt, obwohl anfangs die Begründung fehlte. Diese wurde aber in der Zwischenzeit eingereicht.

Die Gemeinde hat sich bei den umliegenden Gemeinden informiert, wer bei einem Wasserschaden (wie in unserem Fall) für die Kosten aufkommen muss. Alle umliegenden Gemeinden ausschliesslich Däniken (Variante 2) und Olten/Trimbach (Mischung aus Variante 1 + 3) haben die Regelung wie Lostorf. Niedergösgen hat vor wenigen Jahren von Variante 2 zu 1 gewechselt, mit der Begründung, dass der Private einen Wasserleitungsbruch versichern kann, die Gemeinde aber nicht.

Würde die Gemeinde Lostorf zu Variante 2 wechseln, müsste die Gemeinde ein Leitungsnetz von ca. 6 km, bei der Variante 3 gar 40-50 km übernehmen. Kosten rund Fr. 800.-/Laufmeter! Da die Kosten/Aufwendungen für Wasser selbsttragend sein müssen, müsste der Wasserpreis bei Variante 3 um mehr als 40% erhöht werden!

Die Kompetenzen sind heute klar geregelt. Die Aufsicht liegt bei der Gemeinde, Unterhalt und Reparaturen beim Eigentümer. Zudem bietet die Gemeinde (der Brunnenmeister) stets Hilfe bei der Planung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Reglement den technischen Erfordernissen entspricht und nicht angepasst werden muss. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Stefan Götschi, Bauverwalter

Betont, dass Wasserleitungsbrüche versichert werden können. Die Kosten dafür schnellen vor allem dann in die Höhe, wenn die Leitungen unter Kunstbauten durchgehen.

Max Bitterli

Betont, dass er eine saubere Projektführung des Brunnenmeisters wünscht, was er leider nicht erlebt hat.

Martin von Känel, Brunnenmeister

Er hatte bis heute über 100 Wasserleitungsbrüche. Noch nie hat sich jemand über seine Arbeit beschwert. Seine Aufgabe ist es, eine rasche und schnelle Arbeit zu ermöglichen und den Geschädigten über das weitere Vorgehen zu informieren. Die Liegenschaftsbesitzer haben die Möglichkeit einen Wasserleitungsbruch zu versichern. Die Kosten sind nach oben offen. Es wäre Aufgabe des Eigentümers sich darüber zu informieren, wo seine Wasserleitung endet. Dies macht er am besten vor dem Erwerb der Liegenschaft, damit man nicht mit bösen Überraschungen rechnen muss.

Judith Engel

Die finanzielle Lage der Gemeinde sieht im Moment nicht besonders gut aus. Auf eine Übernahme des gesamten Wasserleitungsnetzes ist zu verzichten.

Ordng.-Nr.:

Geschäfts-Nr.:

4. Verschiedenes - Fortsetzung**4.3. Sanierung Hauptstrasse**

Heidi Bollier erkundigt sich, wie die Gemeinde die Sanierung der Hauptstrasse finanzieren will, wenn schon heute zu wenig Geld in der Kasse ist.

Patrick Albiker, Finanzverwalter

Diese Investition ist in der Investitionsrechnung aufgeführt, über welche jeweils an der Budgetversammlung abgestimmt wird. Da hat jeder Einwohner die Möglichkeit seine Anliegen vorzubringen oder zu intervenieren.

Fritz Bitterli

Ist erstaunt, dass die Bauphase an der Hauptstrasse bis 2015 dauert. Er stellt fest, dass die Bachstrasse als Rennpiste und Umfahrungsstrasse benützt wird. Er möchte wissen, was man dagegen machen kann.

Thomas Müller

Jeder Mitbürger hat die Möglichkeit ein Postulat, einen Antrag an den Gemeinderat einzureichen, diese Situation zu überprüfen. Das Ergebnis trägt der Gemeinderat an der nächsten Generalversammlung vor.

Er empfiehlt jedoch einen schriftlichen Antrag an den Gemeinderat zu machen. Der Gemeinderat wird dann die Baukommission beauftragen, die Situation zu prüfen und Lösungsvorschläge zu machen. Diese Variante kann schneller umgesetzt werden.

Max Bitterli

Die Gemeinde kann bei der Kantonspolizei vermehrte Radarkontrollen in den Umfahrungsstrassen zu verlangen.

Thomas Müller nimmt diese Anregung gerne auf.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.40 Uhr

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LOSTORF

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin-Stv.:

Thomas A. Müller

Pascale Zumstein

Protokollverteiler:

- alle Gemeinderats- und Ersatzmitglieder (12)
- Präsidium Rechnungsprüfungskommission (1)
- Bau- und Finanzverwaltung, Gemeindegkanzlei, (3)
- Originalprotokoll und Gemeinderatsakten der nächsten Sitzung (2)